

Amtsgericht Langen (Hessen)

Verkündet am:

Geschäfts-Nr.: 51 C 28/10 (13)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Gruner, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Meier, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Premium Content GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Villiam A [REDACTED], Carl-Zeiss-
Straße 43, 63322 Rödermark

Beklagte

wegen Feststellung des Nichtbestehens einer Forderung hat das Amtsgericht Langen
(Hessen) durch Richterin am Amtsgericht Weygand im schriftlichen Verfahren gemäß §
495 a ZPO aufgrund der Sach- und Rechtslage vom 29.03.2010 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die mit Rechnung vom 26.12.2009 mit Rechnungsnummer
[REDACTED] geltend gemachte Forderung der Beklagten gegen den Kläger in Höhe von
192,- € nicht besteht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 495 a, 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte hat keinen vertraglichen Anspruch.

Es mangelt an einer auf den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. Bei der Nutzung des Internetangebots der Beklagten „my-downloads.de“ war für ihn nicht ersichtlich, dass er für die Nutzung einen Vertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren und monatlichem Nutzungsentgelt von 8,- € abschließen müsse. Ein entsprechender Hinweis war nicht in einer Art und Weise vorhanden, dass mit seiner Kenntnisnahme gerechnet werden müsste.

Andere Rechtsgründe für den behaupteten Anspruch sind nicht ersichtlich.

Der Kläger hat ein Feststellungsinteresse, weil sie die Beklagte der Forderung durch Rechnungsübersendung berührt und den Betrag in der Folge auch angemahnt hat unter Inaussichtstellung weiterer Kosten für den Kläger, falls er nicht zahle. Dabei spielt keine Rolle, dass sie zunächst nur den Betrag für ein Jahr, d. h. 96,-€ fällig stellte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Langen (Hessen), 29. März 2010

██████████ Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle